Universität Zürich[UZH]

Institut für Erziehungswissenschaft

Gleiche Rechte für alle – Was bedeutet Inklusion wirklich?

Studieninformationstage 2025 UZH

Franziska Felder

Aufbau

- Inklusionsinitative: Forderungen und Ausrichtung
- Rechtlicher Kontext
- Geschichte
- Was bedeutet Inklusion?
- Was folgt daraus?
- Warum ist das Teil der Erziehungswissenschaft?

Initiative: Forderungen

Die Bundesverfassung[1] wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4

[4] *aufgehoben*

Art. 8a[2] Rechte von Menschen mit Behinderungen

[1] Das Gesetz sorgt für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen. Menschen mit Behinderungen haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen, insbesondere auf personelle und technische Assistenz.

[2] Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihre Wohnform und den Ort, an dem sie wohnen, frei zu wählen; sie haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen.

Eingereicht am 5. September 2024

Freie Wahl von Wohnort und Wohnform

Nötige Assistenz sicherstellen

Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz BehiG

Artikel 8 Abschnitte 2 und 4 das Diskriminierungsverbot von körperlich, geistig oder psychisch Behinderten sowie Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen.

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) setzt die Beseitigung von Benachteiligungen in zentralen Bereichen um.

Das Gesetz gilt für folgende Bereiche:

- öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen;
- Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrs: öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) und Fahrzeuge;
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen;
- Aus- und Weiterbildung;
- Arbeitsverhältnisse, welche dem Bundespersonalgesetz unterliegen.

Soziale Sicherheit in der Schweiz

Albert Anker, die Armensuppe in Ins II, 1893, Kunstmuseum Bern

Xylografie, eingeklebt in die Chronik des Chorherrn Johann Jakob Wick, 16. Jahrhundert (Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung, Wickiana, Ms. F 13, Fol. 85r).

Schweizerische Nationalbibliothek, Bern, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege, Sammlung Hugger

Der neue eidgenössische Staatswagen.

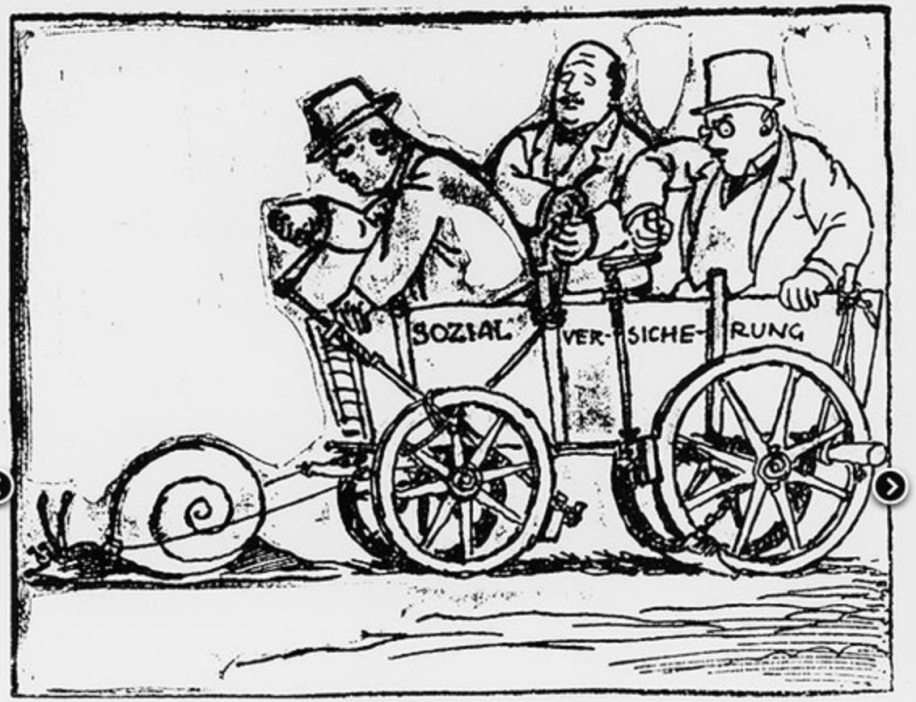

Dies Gefährt voll Ruß und Rost
Ist die Bundes-Schneckenpost,
Die von Bremsern wohl geleitet,
Statt nach vorn, nach rückwärts gleitet.
Nie wird sie ihr Ziel erreichen.
Greifet selber in die Speichen!
Fasset an! Das Ziel rückt nah
Durch ein tausendfältig Ja!

JA
ALTER
INVALIDITÄT

Was bedeutet Inklusion?

- Zugang zu Strukturen
- Möglichkeiten der Teilhabe
- Beziehungen
- Zugehörigkeit

Institut für Erziehungswissenschaft

— 16 Professuren

— Forschungsstelle Historische und vergleichende Kindheits- und Jugendforschung

— Drei Methodenstellen: quantitativ, qualitativ, historisch-textanalytisch

— Zwei Standorte

— Ca. 180 Mitarbeitende

Freiestrasse 36

Kantonsschulstrasse 3

Entstehung Institut für Erziehungswissenschaft

Pädagogik	Heilpädagogik/Sonderpädagogik	Ausbildung Gymnasiallehrpersonen
Seit Gründung der Universität 1833: Pädagogik als Bestandteil der Philosophie	1932: erste Professur für Heilpädagogik in Europa (Heinrich Hanselmann)	1868: Einrichtung des Höheren Lehramts an der UZH
1949: Erster Ordinarius für Pädagogik		1986 Abteilung Höheres Lehramt Mittelschulen (HLM)
1968: Gründung des Instituts für Pädagogik, schrittweiser Ausbau	1973 Gründung Institut für Sonderpädagogik	2006 Gründung Institut für Gymnasialpädagogik und Berufsbildung
2009: Fusion Pädagogisches Institut mit dem Institut für Sonderpädagogik: → **Institut für Erziehungswissenschaft IfE**		
2012: Fusion IfE mit dem Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik		
2025: Institut mit zwei Abteilungen und 16 Professuren		